



# Weisung zur Fahrverbotsregelung auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten

Revision 2013

RRB Nr. 380/2013

# INHALT

1. Einführung	2
2. Rechtsgrundlagen	2
2.1 Waldstrassen: Grundsätze des Bundes und des Kantons	2
2.2 Ausnahmeregelungen des Bundes	3
2.3 Jagdbanngelände	3
3. Signalisation des Fahrverbotes	3
3.1 Grundsatz	3
3.2 Verfahren	4
3.3 Signalisationstafeln	4
3.4 Weitere Massnahmen	5
4. Ausnahmeregelungen des Kantons	5
4.1 Kantonales Recht	5
4.1.1 Waldstrassen	5
4.1.2 Jagdbanngelände	6
4.2 Ausnahmen	6
4.3 Ausweise	6
5. Kontrolle, Verzeigung und Strafbestimmungen	6
5.1 Kontrolle und Verzeigung	6
5.1.1 Im Wald und auf Waldstrassen	6
5.1.2 In Jagdbanngeländen	7
5.2 Strafbestimmungen	7
5.2.1 Fahrverbot auf Waldstrassen	7
5.2.2 Fahrverbot in Jagdbanngeländen	7
5.2.3 Kantonale Ordnungsbusseverordnung (KOBV)	7
6. Umsetzung und Inkrafttreten	7
Abkürzungsverzeichnis	8

## 1. EINFÜHRUNG

Der Wald erfüllt zahlreiche Funktionen. Er schützt vor Naturgefahren, ist beliebter Erholungsort für die Menschen, Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen sowie Rohstofflieferant und Arbeitsort.

Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gestattet das freie Betreten von Wald und Weide. Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0, WaG) nimmt diesen Grundsatz auf. Es macht aber dort Einschränkungen, wo die Rechtsausübung den „ortsüblichen Umfang“ übersteigt oder wo es um das Befahren des Waldes mit Motorfahrzeugen geht. Letzteres soll – abgesehen von wenigen, klar umschriebenen Ausnahmen – nur zu forstlichen Zwecken, also mit Maschinen und Geräten der Waldwirtschaft, mit Transportfahrzeugen für die Holzabfuhr, für den Transport von Forstpersonal zum Arbeitsplatz, beziehungsweise zu Aufsichts- und Kontrollzwecken, erlaubt sein.

Das öffentlich-rechtliche Fahrverbot für Motorfahrzeuge gilt im Wald und auf Waldstrassen seit dem 1. Januar 1993 generell, auch ohne entsprechende Signalisation. Signalisationstafeln dienen lediglich der Veranschaulichung. Nebst der Waldgesetzgebung kennt auch die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31, VEJ) Fahrverbotsregelungen.

Mit der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 18. Dezember 2001 (SRSZ 313.111, KVzWaG-VV) besteht eine erste kantonalrechtliche Grundlage, welche die Ausnahmen vom Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen (Art. 15 Abs. 2 WaG) definiert. Der entsprechende § 8 wurde letztmals im Jahre 2013 teilrevidiert und ergänzt.

Die vorliegende Weisung stützt sich auf § 8 Abs. 3 Bst. b KVzWaG-VV und auf Art. 5 Abs. 1 Bst. h VEJ. Sie ersetzt die Weisung zur Fahrverbotsregelung auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten vom 1. Juli 2011.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

### 2.1 Waldstrassen: Grundsätze des Bundes und des Kantons

Als Waldstrassen im forstrechtlichen Sinne gelten Strassen im Waldareal, die der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes dienen und in Bezug auf Ausbau und Linienführung den forstwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen (BGE 111 Ib 45 ff.). Im Regelfall wurde ihre Erstellung hauptsächlich mit forstlichen Beiträgen finanziert.

Wald und Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur zu **forstlichen Zwecken** befahren werden (Art. 15 Abs. 1 WaG). Zugelassen auf Waldstrassen sind vorab Motorfahrzeuge mit Maschinen und Geräten der Waldwirtschaft, Transportfahrzeuge für die Abfuhr des Holzes sowie für die Beförderung von Forstpersonal an den Arbeitsplatz und Fahrzeuge der Forstorgane zu Aufsichts- und Kontrollzwecken.

Generell gestattet ist sodann das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung einer amtlichen Tätigkeit, also beispielsweise durch die Organe der Wasserbaupolizei, der Jagd und der Fischerei.

Örtliche Gegebenheiten können es notwendig machen, Waldstrassen auch zu land- und alpwirtschaftlichen oder zu weiteren, teils öffentlichen Zwecken zu befahren. Solche Fälle werden als **gemischt-wirtschaftliche Nutzung** bezeichnet.

Ein Befahren von Waldstrassen zu **touristischen** Zwecken (Seilbahnzubringer, Chaletsiedlungen, umgenutzte Alpbauwerke oder für den Kauf von Land- oder Alpwirtschaftsprodukten usw.) ist gemäss

bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht erlaubt (Gesetzesmaterialien und Literatur: Hans-Peter Jenni, BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, Wald, Bern 1993, S. 50; Amtl. Bulletin N 1991 310). Liegt ein solcher Nutzungsbedarf vor, ist die entsprechende Waldstrasse gegebenenfalls in eine Verkehrsstrasse zu überführen, was über eine Rodungsbewilligung und Rückzahlung erhaltener Subventionen zu geschehen hat (Jenni, a.a.O.). Eine vollständige Öffnung für den privaten oder öffentlichen Verkehr ist mit Art. 15 WaG nicht vereinbar.

Das Fahrverbot auf Waldstrassen ist grundsätzlich **nicht verhandelbar** (RRB Nr. 145/2006, Erw. 4.4 und RRB Nr. 1202/2006, Erw. 2.4). Die Vorgaben für das Befahren von Waldstrassen sind durch das Bundesgesetz, dessen Verordnungen und die kantonale rechtlichen Ausführungsbestimmungen definiert.

## 2.2 Ausnahmeregelungen des Bundes

Der Bundesrat hat die Kompetenz, **Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben** zu regeln. Aufgrund von Art. 15 Abs. 1 WaG und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über den Wald (SR 921.01, WaV) dürfen Waldstrassen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

1. zu forstlichen Zwecken;
2. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
3. zu Polizeikontrollen;
4. zu militärischen Übungen;
5. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
6. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Für diese Zwecke sind keine speziellen Ausweise oder Bewilligungen erforderlich.

Der übrige Wald darf mit Motorfahrzeugen nur befahren werden, wenn dies zur Erfüllung einer der vorgenannten Zwecke unumgänglich ist (Art. 13 Abs. 2 WaV).

Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen auf Waldstrassen und im übrigen Wald sind verboten (Art. 13 Abs. 3 WaV).

Die **Kantone** können regeln, dass Waldstrassen zu **weiteren Zwecken** befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen (Art. 15 Abs. 2 WaG). Die kantonale rechtlichen Ausnahmeregelungen sind in Ziffer 4 der vorliegenden Weisung umschrieben.

## 2.3 Jagdbanngebiete

Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. h VEJ ist es in Jagdbanngebieten seit 1992 verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benutzen. Ausgenommen davon ist die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für die Organe der Wildhut. Die Kantone können weitere Ausnahmen vorsehen. Diese Bestimmung ist für sämtliche in eidgenössischen Jagdbanngebieten gelegenen Wald- **und** Güterstrassen anwendbar.

# 3. SIGNALISATION DES FAHRVERBOTS

## 3.1 Grundsatz

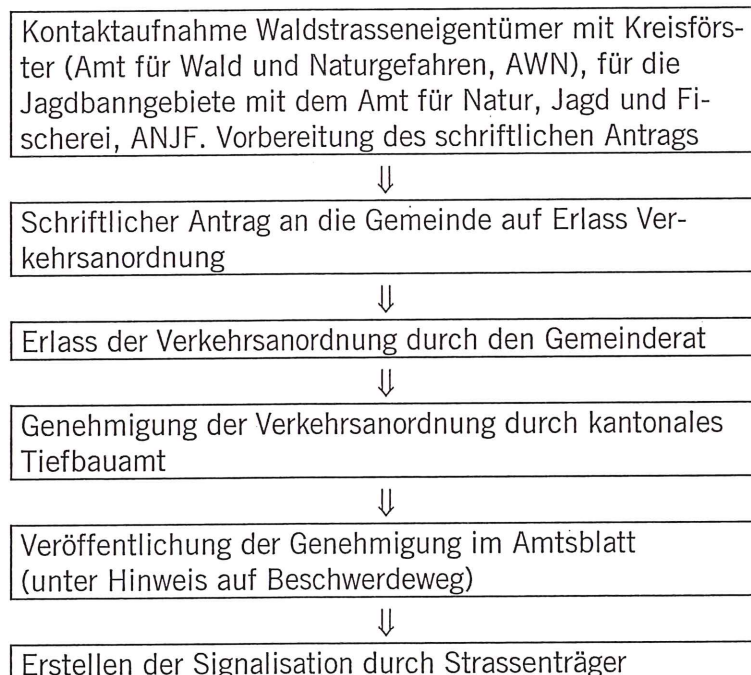
Zur Durchsetzung des Fahrverbots haben die Kantone für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen zu sorgen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren oder Sperrpfosten angebracht werden (Art. 15 Abs. 3 WaG).

Grundsätzlich gilt das **öffentlich-rechtliche Fahrverbot** für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten von Bundesrechts wegen (Art. 15 Abs. 1 WaG und Art. 5 Abs. 1 Bst. h VEJ i.V.m.

Art. 5 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz, SR 741.0, SVG) auch ohne entsprechende Signalisation. Erst mit der entsprechenden Signalisation jedoch wird dem Strassenbenützer der Geltungsbereich des Verbots aufgezeigt.

### 3.2 Verfahren

Das Verfahren für die Anordnung der Signalisation richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes sowie der kantonalen Strassenverordnung (SRSZ 442.110, StrV). Bei Waldstrassen und bei Strassen in Jagdbanngebieten handelt es sich in der Regel um Nebenstrassen, deren Träger meist Gemeinden, Genossenschaften des öffentlichen Rechts oder Private sind (§ 7 StrV). Der zuständige Gemeinderat ist Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für diese Strassen (§ 10 Abs. 3 StrV). Daher ist er auf Grund von Art. 15 Abs. 3 WaG und Art. 5 Abs. 1 Bst. h VEJ auch verpflichtet, die Signalisation des Fahrverbotes anzuordnen. Der Strassenträger stellt auf Begehren des Amtes für Wald und Naturgefahren oder des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (Jagdbanngebiete) dem Gemeinderat hierzu Antrag. Die Verkehrsanordnung des Gemeinderates bedarf anschliessend der Genehmigung durch das kantonale Tiefbauamt. Dieser Genehmigungsbeschluss wird im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf den Beschwerdeweg veröffentlicht (Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung, SR 741.21, SSV; § 37 StrV; §§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung, SRSZ 442.111, VVzStrV).



### 3.3 Signalisationstafeln

Die Ausgestaltung der Signalisationstafeln richtet sich nach der Signalisationsverordnung (SSV) des Bundes und soll im ganzen Kanton einheitlich sein. In der Regel wird auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten das dreigeteilte Signal „Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ (Art. 19 SSV i.V.m. Anhang 2; Nr. 2.14 SSV) und darunter eine Standardtafel mit den Zusätzen „Waldstrasse“ und „Ausgenommen Berechtigte“ angebracht. In Jagdbanngebieten kann auch das Signal „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ (Art. 18 SSV i.V.m. Anhang 2; Nr. 2.01 SSV) und darunter eine Standardtafel mit den Zusätzen „Jagdbanngebiet“ und „Ausgenommen Berechtigte“ gestellt werden.

### 3.4 Weitere Massnahmen

Ergänzend zu Signalisationstafeln können auch bauliche Massnahmen erfolgen. Barrieren und Sperrpfosten müssen rot-weiss gestreift und reflektierend sein. Auf Ketten und Seile jeglicher Art ist aus Sicherheitsgründen zu verzichten.

## 4. AUSNAHMEREGLUNGEN DES KANTONS

### 4.1 Kantonales Recht

Die Fahrverbotsregelungen gelten ausschliesslich für Motorfahrzeuge. Gemäss bisheriger Praxis bleibt das Befahren von Wald und Waldstrassen sowie von Jagdbanngeländen mit Fahrrädern erlaubt. In beschränktem Mass zulässig sind auch Elektro-Motorfahräder (E-Bikes), sofern die Tretunterstützung nicht mehr als 25 km/h und die Motorleistung nicht mehr als 0,50 kW betragen (Art. 18 Bst. b der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Änderungen an Strassenfahrzeugen, SR 741.41, VTS).

#### 4.1.1 Waldstrassen

Der Regierungsrat hat die Ausnahmen vom Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen (Art. 15 Abs. 2 WaG i.V.m. § 19 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (SRSZ 313.110, KVzWaG) in § 8 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (SRSZ 313.111, KVzWaG-VV) näher umschrieben. Danach dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a) zur Ausübung amtlicher Tätigkeiten;
- b) zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken;
- c) zum Unterhalt von Gewässern und öffentlichen Werken sowie zur Pflege von Naturschutzgebieten;
- d) von gehbehinderten Personen (mit Behindertenausweis);
- e) zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Ausübung der Jagd im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften (Zufahrt zu definierten Jagdausgangspunkten);
- f) von Besuchern der Anwohner, die dauernd oder vorübergehend im Erschliessungsgebiet wohnen;
- g) von Personen, die auf Grundstücken im Erschliessungsgebiet Arbeiten zu verrichten haben sowie zur Beförderung solcher Personen durch Dritte;
- h) für kollektive Personentransporte zum Besuch von traditionellen, kulturellen oder religiösen Anlässen;
- i) als Zufahrt zu Gastronomiebetrieben, die ganzjährig und hauptberuflich bewirtschaftet werden.

Mit § 8 Abs. 2 Bst. e KVzWaG-VV hat der Regierungsrat die Möglichkeit geschaffen, dass Jagdpatentinhaber während der Jagdzeit Waldstrassen zu definierten Ausgangspunkten befahren dürfen. Die Ausnahmen sowie weitere, an die Ausnahmen geknüpfte Regelungen werden jährlich in den Jagdvorschriften definiert.

Generelle Ausnahmen werden ebenfalls gewährt für Besucher von Anwohnern im Erschliessungsgebiet (Bst. f). Als Besucher gelten Personen, die mit den Anwohnern in regelmässigem sozialem Kontakt stehen (engere Familienangehörige, Freunde, Bekannte).

Ebenfalls gestattet werden kollektive Personentransporte zum Besuch von traditionellen, kulturellen oder religiösen Anlässen. Die entsprechenden Anlässe müssen den Ausgabestellen für die Fahrbewilligungen gemeldet werden. Die eingesetzten Fahrzeuge werden mit einer Ausnahmegewilligung ausgestattet.

Ab dem Jahr 2013 dürfen Gäste von (Berg-)Restaurants eine Waldstrasse als Zufahrt zu solchen Betrieben benützen, wenn der entsprechende Gastronomiebetrieb ganzjährig bewirtschaftet und hauptberuflich betrieben wird. Vorbehalten bleibt dabei das Einverständnis des betroffenen Strasseneigentümers.

Weiterhin untersagt bleibt die Zufahrt zu sogenannten (saisonalen) „Besenbeizen“.

Das Umweltdepartement kann das Befahren von Waldstrassen aus anderen wichtigen Gründen bewilligen (§ 8 Abs. 3 Bst. a KVzWaG-VV). Ein solcher wichtiger Grund kann nicht leichthin angenommen werden. Die Fahrbewilligung für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten muss die Ausnahme bleiben.

#### **4.1.2 Jagdbanngebiete**

Die kantonalen Erlasse enthalten keine Ausnahmen, die über die Regelung von Art. 5 Abs. 1 Bst. h VEJ hinausgehen. Aus Gründen der Praktikabilität des Vollzugs gelten in Jagdbanngebieten die gleichen Ausnahmebestimmungen wie für Waldstrassen.

#### **4.2 Ausnahmen**

Auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten gelten dieselben Ausnahmegründe. Die Handhabung der Ausnahmbewilligungspraxis erfolgt daher analog.

Nicht in den Genuss einer Ausnahmbewilligung kommen nach wie vor folgende Fallgruppen (Aufzählung nicht abschliessend): Touristen, Kleinkunden der Direktvermarktung von Land- und Alpwirtschaftsprodukten, Pilze- und Beerensammler, Jäger (Ausnahme siehe oben Ziffer 4.1.1 Bst. e), Wanderer, Sportler.

Im Einzelfall können Ausnahmen gewährt werden für Erntehelfer der Land- und Alpwirtschaft sowie weiteren Personen für Berufsfahrten (Handwerker; vertraglich angestellte Hilfskräfte und/oder Servicepersonal; Forscherinnen und Forscher, falls deren Forschungsarbeit im öffentlichen Interesse liegt). Sie erhalten nur dann eine befristete Fahrerlaubnis, wenn keine zumutbare Erschliessungsalternative besteht (Bergbahn, Luftseilbahn).

#### **4.3 Ausweise**

Die in § 8 Abs. 2 KVzWaG-VV genannten Personengruppen werden für jede einzelne Waldstrasse und für die Jagdbanngebiete vollständig erfasst und erhalten in der Regel eine auf maximal zehn Jahre befristete Fahrbewilligung. Bei den „Besuchern“ nach Bst. f) ist die Dauer der Bewilligung jeweils für den konkreten Einzelfall festzulegen. Bestehende unbefristete Fahrbewilligungen sind bis spätestens 31. Dezember 2015 in befristete umzuwandeln.

Alle übrigen Personen müssen sich bei Kontrollen ausweisen und Auskunft über ihre Tätigkeit im Gebiet geben können. Während der Fahrt und beim Parken des Fahrzeugs sind die Ausweise und Bewilligungen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Sogenannte „Losholzbezüger“ haben sich durch eine entsprechende Erlaubnis des betroffenen Waldeigentümers auszuweisen.

Ausgabestellen für Ausweise betreffend Waldstrassen sind die Forstkreise, für die beiden Jagdbanngebiete ist es das Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Der Leiter eines Forstkreises sowie das Amt für Natur, Jagd und Fischerei können die Ausgabe an die jeweiligen Strasseneigentümer oder deren Vertreter delegieren.

## **5. KONTROLLE, VERZEIGUNG UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **5.1 Kontrolle und Verzeigung**

#### **5.1.1 Im Wald und auf Waldstrassen**

Der Kanton Schwyz sorgt für die nötigen Kontrollen (Art. 15 Abs. 3 WaG). Diese erfolgen durch die Polizeiorgane und die Angehörigen der zuständigen Ämter. Die Angehörigen des Forstdienstes verfügen gemäss § 24 Abs. 1 KVzWaG über polizeiliche Befugnisse. Sie sind nach Abs. 2 verpflichtet, Widerhandlungen bei den Staatsanwaltschaften der Bezirke gemäss § 65 Justizverordnung (SRSZ 231.110, JVO) zu verzeigen. Ebenfalls sind die Wildhüter berechtigt, Kontrollen und Verzeigungen vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 der Kantonalen Jagd- und WildschutzVO; SRSZ 761.110).

### 5.1.2 In Jagdbanngebieten

Der Kanton Schwyz sorgt für die nötigen Kontrollen (Art. 25 f., SR 922.0, JSG i.V.m § 50 Abs. 3 KJWW). Gemäss den § 49 und § 50 der Kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung sind die Jagdpolizeibeamten (Wildhüter, Polizeiorgane, kantonales Forstpersonal) Organe der gerichtlichen Polizei und zeigen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung bei den Staatsanwaltschaften der Bezirke an (§ 65 JVO).

## 5.2 Strafbestimmungen

### 5.2.1 Fahrverbot auf Waldstrassen

Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.-- bestraft (Art. 43 Abs. 1 Bst. d WaG). Die Staatsanwaltschaften der Bezirke sind für die Strafverfolgung zuständig (§ 65 JVO).

### 5.2.2 Fahrverbot in Jagdbanngebieten

Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Jagdbanngebiet mit einem Fahrzeug jeglicher Art befährt, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.-- bestraft (Art. 18 Abs. 1 Bst. e JSG). Die Staatsanwaltschaften der Bezirke sind für die Strafverfolgung zuständig (§ 65 JVO).

### 5.2.3 Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)

Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (SRSZ 233.210) gelangt weder bei der Durchsetzung von Art. 15 WaG noch von Art. 5 Abs. 1 Bst. h VEJ zur Anwendung.

## 6. UMSETZUNG UND INKRAFTTRETEN


Bis zum 31. Dezember 2015 werden alle Waldstrassen und Jagdbanngebiete mit öffentlich-rechtlichen Fahrverboten versehen. Erste Priorität haben Waldstrassen in empfindlichen Gebieten und Strassen, die widerrechtlich befahren werden. Hier hat die Umsetzung bis 31. Dezember 2013 zu erfolgen. In letzter Priorität sollen Waldstrassen mit gut funktionierenden privatrechtlichen Fahrverboten in öffentlich-rechtliche überführt werden.

Für die Umsetzung der Fahrverbotsregelung auf Waldstrassen sorgt das Amt für Wald und Naturgefahren; für die beiden Jagdbanngebiete ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei zuständig. Jeder Forstkreis führt ein Verzeichnis seiner Waldstrassen mit zugehörigem Plan. Das Verzeichnis soll den Namen der Strasse, deren Länge und Angaben zur Signalisation (Standort, Art, weitere Massnahmen wie Barrieren usw.) enthalten. Im Plan sind die Strassen und die Standorte der Fahrverbote einzutragen.

Der bereinigte Plan, datierend vom Juni 2011, ist integrierender Bestandteil dieser Weisung. Sie tritt am 1. Juni 2013 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Juli 2011.

Schwyz, 1. Juni 2013

Umweltdepartement des Kantons Schwyz



Andreas Barraud, Landesstatthalter



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- WaG Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- WaV Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
- KVzWaG Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998 (SRSZ 313.110)
- KVzWaG-VV Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 18. Dezember 2001 (SRSZ 313.111)
- VEJ Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände vom 30. September 1991 (SR 922.31)
- SVG Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.0)
- JSG Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)
- JSV Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01)
- JG Gesetz über die Jagd vom 23. März 1972 (SRSZ 761.100)
- KJWV Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989 (SRSZ 761.110)
- SSV Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SR 741.21)
- StrV Strassenverordnung vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110)
- VTS Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (SR 741.41)
- VVzStrV Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111)
- JVO Justizverordnung vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110)
- KOBV Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009 (233.210)